



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

PFLEGEELTERN SEIN – EINE AUFGABE FÜR SIE?

Eine Broschüre für Pflegeeltern und solche, die es werden möchten



IMPRESSUM

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Hrsg.)
Abt. Landesjugendamt
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-365
www.lsjv.rlp.de

Redaktion: Marine Leick, Sonja Becker, Diana Beeg
Satz und Layout: Martina Glaß
Bild (Umschlag): © Jhati – stock.adobe.com

1. Auflage: 1. Juli 2002
2. Auflage: 1. Dezember 2004
3. überarbeitete Auflage: 1. Oktober 2009
4. überarbeitete Auflage: 1. Oktober 2019
5. überarbeitete Auflage: 1. November 2023

Die Broschüre wird Ihnen überreicht durch:



VORWORT

Liebe Leserin, lieber Leser,

setzen Sie sich mit dem Gedanken auseinander, ein Kind in Vollzeitpflege zu betreuen und zu begleiten? Das Engagement von Pflegeeltern ist ein wichtiger gesellschaftlicher Beitrag zum gelingenden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und ich freue mich, wenn wir Ihr Interesse für diese Aufgabe wecken können.

Wenn Sie sich vorstellen können, ein fremdes oder ein verwandtes Kind in Ihren Haushalt kurzzeitig oder dauerhaft aufzunehmen, stehen Ihnen Beratung und Unterstützung zu. Diese Broschüre gibt Ihnen Informationen und greift Themen auf, die sowohl vor als auch während eines Pflegeverhältnisses für Sie von Interesse sein können. Die Fachkräfte der Pflegekinderdienste werden Ihnen gern weitergehende Fragen rund um die Vollzeitpflege beantworten.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse.

Detlef Placzek

Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

INHALT

Einleitung	4
Pflegeeltern werden	4
Motivation für die Aufnahme eines Pflegekindes	5
Für welches Pflegekind möchte ich bzw. möchten wir sorgen?	5
Das Bewerbungsverfahren	6
Wichtig für die Bewerbung	6
Pflegefamilie leben	8
Vermittlung und Aufnahme eines Pflegekindes	8
Mit einem Pflegekind leben	9
Gemeinsame Erstellung eines Schutzkonzepts	9
Zusammenarbeit zwischen der Familie des Kindes und der Pflegefamilie ...	10
Hilfeplangespräche mit dem Jugendamt	10
Umgangskontakte des Pflegekindes mit seiner Familie	11
Das Pflegekind und andere Kinder in der Pflegefamilie	12
Vertraulichkeit	13
Übernahme der Pflegschaft oder Vormundschaft	13
Vollzeitpflege, vorübergehend oder auf Dauer?	14
Vielfalt innerhalb der Vollzeitpflege	14
Adoption eines Pflegekindes	15
Beratung und Hilfe für Pflegefamilien	16
Unterstützung im Erziehungsalltag	16
Hilfe in Krisen	17
Verfahrensbeistandschaft	17
Beendigung von Pflegeverhältnissen	18
Geplante oder ungeplante Beendigung des Pflegeverhältnisses	18

Rückführung des Pflegekindes in den Haushalt der Familie	19
Wechsel in eine andere Hilfeform	19
Verselbstständigung des Pflegekindes	20
Abschied nehmen	20
Finanzielle Leistungen und rechtliche Aspekte	21
Pflegegeld	21
Einmalige Leistungen	21
Steuerfreiheit des Pflegegeldes	21
Kindergeld	22
Elternzeit	22
Elterngeld	23
Rentenversicherung	24
Alterssicherung	24
Krankenversicherung des Pflegekindes	24
Haftpflicht- und Unfallversicherung	25
Meldepflicht und Wohngeld	25
Beantragung eines Passes für ein Pflegekind	25
Umzug der Pflegefamilie	26
Literatur	27
Anhang	28
Adressen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz	28
Adressen der Pflegekinderdienste freier Träger in Rheinland-Pfalz	33
Bundes- und Landesverbände	34
Gesetzliche Bestimmungen	35

EINLEITUNG

Nicht jedes Kind in Rheinland-Pfalz hat die Möglichkeit, in einem behüteten und liebevollen Zuhause aufzuwachsen. Für Kinder und Jugendliche, die vorübergehend oder auf Dauer nicht bei ihrer Familie bleiben können, suchen Pflegekinderdienste von Jugendämtern und freien Trägern kontinuierlich engagierte Pflegeeltern. Die Vollzeitpflege ist eine Hilfe zur Erziehung, mit der in Rheinland-Pfalz mehr als 4.000 Kinder und Jugendliche erreicht werden. Mit Pflegeeltern leben zu können, bietet einem Pflegekind die Chance, in einer Familie umsorgt und gefördert aufzuwachsen.

PFLEGEELTERN WERDEN

Die besondere Aufgabe, ein fremdes Kind zu erziehen und liebevoll zu betreuen, kann in ganz unterschiedlichen Familienformen erfolgen. Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, alleinstehende Personen und nicht verheiratete Paare können Pflegeeltern werden. Das Ziel der Unterbringung eines Kindes ist es immer, die Pflegefamilie zu finden, die für die Bedürfnisse des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen am besten geeignet ist.

Pflegefamilien werden für Kinder und Jugendliche in unterschiedlichem Alter gesucht. Im Folgenden werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit die Begriffe „Pflegekind“ oder „Kind“ verwendet, womit Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit gemeint sind.

Motivation für die Aufnahme eines Pflegekindes

Es gibt verschiedene Gründe, die Menschen dazu bewegen, sich um ein Pflegekind zu bewerben. Wichtig ist, dass sich die künftigen Pflegeeltern in Beratungsgesprächen im Jugendamt oder bei einem freien Träger Klarheit über ihre Motivation und Vorstellungen verschaffen. Der Wunsch nach einem Pflegekind kann entstehen, wenn eigene Kinder aus dem Elternhaus gezogen sind oder ein Paar keine (weiteren) Kinder bekommen kann. Pflegeeltern-Werden bedeutet nicht nur, für ein Kind Eltern zu sein, sondern darüber hinaus auch, die Eltern des Kindes zu akzeptieren. Gerade vor diesem Hintergrund spielt die Auseinandersetzung damit, warum Pflegeeltern ein Pflegekind aufnehmen wollen, eine ganz entscheidende Rolle.

Für welches Pflegekind möchte ich bzw. möchten wir sorgen?

Bewerberinnen und Bewerber, die ein Pflegekind in ihre Familie aufnehmen möchten, sollten für sich herausfinden, welchem Kind sie sich zuwenden wollen und können. Trauen Sie sich zu, einen Säugling oder ein Kleinkind, ein Kind im Grundschulalter oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen aufzunehmen? Können Sie sich vorstellen, die richtigen Pflegeeltern für Geschwister, ein krankes oder beeinträchtigtes Kind, ein vernachlässigtes, misshandeltes oder missbrauchtes Kind zu sein?

Das SGB VIII, das Kinder- und Jugendhilfegesetz, unterscheidet in § 33 SGB VIII zwischen zeitlich befristeten und auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen. Welches Pflegeverhältnis für ein Kind infrage kommt, hängt von seinem Alter, seinem Entwicklungsstand, seiner und der Lebenssituation seiner Eltern ab. Entscheidendes Kriterium ist immer das Wohl des Kindes. Dies macht es notwendig, dass Pflegeeltern und Eltern so gut wie möglich zusammenarbeiten. Ganz besonders wichtig ist diese Kooperation, wenn das Kind nach einer bestimmten Zeit wieder zu seinen Eltern zurückkehren wird. In anderen Fällen ist eine Rückkehr des Pflegekindes in seine Familie nicht mehr möglich. Dann wird das Kind seinen dauerhaften Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie und in der Regel Besuchskontakte zu seinen Eltern haben. Die Rolle der Pflegeeltern für das Kind hängt also davon ab, ob das Kind nur zeitlich befristet oder auf Dauer bei Pflegeeltern leben soll.

Das Bewerbungsverfahren

Pflegeelternbewerberinnen und -bewerber werden vom Jugendamt oder einem freien Träger auf ihre Aufgaben vorbereitet und müssen geeignet sein, ein Kind aufzunehmen. Wenn Sie Interesse daran haben, ein Pflegekind bei sich aufzunehmen, wenden Sie sich am besten zunächst an den Pflegekinderdienst Ihres örtlichen Jugendamtes oder eines freien Trägers. Ein Adressverzeichnis finden Sie im Anhang. In einem Erstgespräch werden Sie viele Informationen erhalten, die Sie für die Bewerbung um ein Pflegekind benötigen.

Für die Feststellung der Eignung sind verschiedene Unterlagen einzureichen. Diese beinhalten unter anderem einen Lebensbericht mit Fotos, ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und ein medizinisches Attest.

Weitere Gespräche dienen dazu, mit Ihnen Ihre Möglichkeiten zur Aufnahme eines Kindes zu erarbeiten. Dabei werden mögliche Vorerfahrungen, Bedürfnisse, Verhaltensweisen und Entwicklungsphasen eines Pflegekindes thematisiert. Ihre Rolle, Rechte und Pflichten als Pflegeeltern sowie Rechts- und Sachfragen werden eingehend besprochen. Eine Inpflegegabe greift tief in das Leben eines Kindes, aber auch der Familie und Pflegefamilie ein. Der Pflegekinderdienst hat die Aufgabe, in Beratungsgesprächen, Hausbesuchen und Seminaren herauszufinden, für welches Kind Sie als Bewerberin oder Bewerber geeignet sein könnten. Wenn die Entscheidung getroffen worden ist, dass Sie ein Pflegekind aufnehmen können, werden Sie beim Pflegekinderdienst des Jugendamtes oder dem eines freien Trägers als Bewerberin oder Bewerber registriert. Einen Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Kindes gibt es nicht.

Wichtig für die Bewerbung

Bei der Überprüfung der Eignung durch das Jugendamt oder einen freien Träger werden die Motivation, die Vorstellungen und die Wünsche der Pflegeelternbewerberinnen und -bewerber betrachtet. In diesem Zusammenhang können auch Fragen nach Erziehungserfahrungen, ungewollter Kinderlosigkeit und einem möglichen Adoptionswunsch gestellt werden. Neben der gesundheitli-

chen und finanziellen Situation sowie der bereits vorhandenen Familienstruktur der Bewerberinnen und Bewerber wird geprüft, inwieweit die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Fachdiensten des Jugendamts und in Bezug auf Fortbildungsangebote besteht. Auch die Bereitschaft, die Eltern des Pflegekindes zu akzeptieren und Unterschiede z. B. in Bezug auf die soziale Herkunft, Nationalität oder Religion zu tolerieren, sind notwendige Voraussetzungen.

Pflegeeltern sollten

- eine positive Einstellung zum Leben haben.
- den Wunsch haben, viel Zeit mit Kindern bzw. Jugendlichen zu teilen.
- ihr Pflegekind annehmen können, wie es ist.
- sich in die Bedürfnisse ihres Pflegekindes einfühlen können.
- belastbar sein und über viel Geduld und Durchhaltevermögen verfügen.
- die Aufnahme eines Pflegekindes gemeinsam mit anderen Familienmitgliedern entscheiden.
- über Kooperations- und Reflexionsfähigkeit verfügen.
- die Kraft und Bereitschaft haben, sich unter Umständen wieder von einem Pflegekind zu trennen.

Pflegeeltern können Sie in der Regel nicht werden, wenn Sie

- in finanziell schwierigen Verhältnissen leben und wirtschaftlich vom Pflegegeld abhängig wären.
- einen zu geringen Altersabstand zum Pflegekind haben, so dass sich keine Eltern-Kind-Beziehung entwickeln kann.
- über einen zu kleinen Wohnraum verfügen, so dass kein Rückzugsraum für ein Kind vorhanden ist.
- an einer psychischen oder lebensbedrohlichen Erkrankung, einer Suchterkrankung oder einer meldepflichtigen Infektionskrankheit leiden.

Ein weiteres Ausschlusskriterium sind Eintragungen im polizeilichen Führungszeugnis einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die mit der Sicherstellung des Kindeswohls nicht vereinbar sind.

PFLEGEFAMILIE LEBEN

Die Zeit zwischen der Bewerbung als Pflegeeltern und der Vermittlung eines Pflegekindes kann unterschiedlich lang ausfallen. Eine Garantie für die Aufnahme eines Pflegekindes besteht nicht. Ob ein Kind in eine Familie vermittelt wird, hängt einerseits von den Bedürfnissen des Kindes und andererseits von den Fähigkeiten und Möglichkeiten der Pflegefamilie ab.

Vermittlung und Aufnahme eines Pflegekindes

Sobald für ein Kind eine Pflegefamilie gesucht wird und eine Familie geeignet erscheint, wird sie vom Jugendamt oder dem freien Träger benachrichtigt. In der Vorbereitung auf die Aufnahme erhalten künftige Pflegeeltern vom Pflegekinderdienst wichtige Informationen über die Lebensgeschichte des Kindes und seiner Familie. Wenn die Pflegeelternbewerberinnen und -bewerber sich vorstellen können, dieses Kind aufzunehmen, wird der Pflegekinderdienst zur Einleitung der Hilfe mit allen Beteiligten Gespräche führen. In vielen Fällen ist es möglich, dass sich die Familie und die zukünftige Pflegefamilie kennenlernen können. Die Pflegeeltern und das Kind haben die Möglichkeit, einander in Begleitung einer Fachkraft des Pflegekinderdienstes zu begegnen. Die Vermittlung eines Kindes benötigt Zeit. Manchmal können Wochen vergehen, bis Pflegeeltern das Pflegekind aufnehmen können. Zur Vorbereitung auf das Zusammenleben besucht das Kind die künftigen Pflegeeltern in deren Haushalt. Wenn es die Situation des Kindes erfordert, kann seine Aufnahme jedoch auch ganz schnell gehen.

Eine besondere Herausforderung für die Pflegekinderdienste stellt die Vermittlung von Geschwistern dar. Die Aufrechterhaltung von Geschwisterbeziehungen kann für die Entwicklung eines Kindes sehr wichtig sein. Allerdings müssen die individuellen Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes betrachtet und im Einzelfall überprüft werden, ob die gemeinsame Unterbringung der Geschwister ihrem Wohl dient und für ihre Entwicklung förderlich ist.

Mit einem Pflegekind leben

Kinder, die in eine Pflegefamilie kommen, bringen ihre bisherigen Lebenserfahrungen, manchmal traumatische Erlebnisse oder individuelle Beeinträchtigungen mit. Manche Pflegekinder haben schon mehrere Trennungen von erwachsenen Bezugspersonen oder Geschwistern erlebt. Sie haben die ersten Lebensjahre bei wechselnden Personen verbracht. Andere haben gar kein Familienleben kennen lernen können. Wenn das Kind von Geburt an keine beständige und zuverlässige Zuwendung und Betreuung durch konstante Bezugspersonen erfahren hat, konnte es mit hoher Wahrscheinlichkeit kein Vertrauen aufbauen. Das Kind konnte nicht lernen, dass die Nähe von Erwachsenen dauerhaft Schutz und Zuneigung bedeutet. Geborgenheit, Liebe und Anerkennung oder geregelte Tagesabläufe haben diese Kinder häufig nicht erfahren.

Kinder entwickeln aufgrund dieser Erfahrungen eigene Bewältigungsstrategien. Sie lernen, sich zu schützen. Manche versuchen, sich ganz klein zu machen und zurückzuziehen. Andere wiederum probieren, durch Aggressivität Aufmerksamkeit zu erhalten. Pflegekinder können sich anhänglich und liebebedürftig, aber auch abweisend und provozierend zeigen. Die Verhaltensweisen eines Pflegekindes stellen häufig das Zusammenleben mit der Pflegefamilie auf die Probe und können das Verhältnis zum erweiterten Familienverband, zu Freundinnen und Freunden, Kindergarten und Schule tangieren. Manche Kinder brauchen Förderung im Sprachbereich, andere in Bezug auf die Grob- oder Feinmotorik. Zudem gibt es Pflegekinder, die Unterstützung im Sozialverhalten benötigen. Eine Herausforderung für Pflegekinder und -eltern sind große Veränderungen, wie etwa ein Wechsel der Schule, die Pubertät, die Beendigung des Pflegeverhältnisses und der Übergang in die Verselbständigung. Eins steht fest: Pflegekinder wünschen sich Zuwendung, Stabilität, Vertrauen und vor allem Bezugspersonen, auf die sie sich verlassen können. Pflegekinder brauchen Erwachsene, die sie kontinuierlich versorgen, erziehen und für sie da sind.

Gemeinsame Erstellung eines Schutzkonzepts

Die Sicherung der Rechte eines Pflegekindes und der Schutz vor Gewalt ist von großer Bedeutung. Hierzu werden die Pflegeeltern und das Pflegekind sowohl vor

der Vermittlung als auch im Laufe des Pflegeverhältnisses beraten. Im Rahmen der Beratung erarbeitet der Pflegekinderdienst mit den Pflegeeltern und unter altersgerechter Beteiligung des Pflegekindes ein Schutzkonzept. Ferner informiert das Jugendamt das Pflegekind darüber, dass es während der Dauerpflege die Möglichkeit hat, sich in persönlichen Angelegenheiten an das Jugendamt zu wenden.

Zusammenarbeit zwischen der Familie des Kindes und der Pflegefamilie

Zwischen Eltern und Pflegeeltern zu stehen ist für das Kind im Alltag nicht einfach. Um Loyalitätskonflikte zu minimieren, benötigen Pflegekinder vor allem einen an ihrem Wohl ausgerichteten regelmäßigen Austausch zwischen ihrer Familie und ihrer Pflegefamilie sowie eine altersgerechte Einbindung in die gemeinsamen Gespräche. Pflegekinder haben feine Antennen und ein großes Bedürfnis nach ehrlichem und offenem Umgang. Verspürt das Pflegekind Verständnis, Wertschätzung und Akzeptanz auf der Erwachsenenenebene, kann dies bereichernd für die soziale und emotionale Entwicklung sowie für das Zugehörigkeitsgefühl des Pflegekindes zu seinen beiden Familien sein.

Die Eltern eines Pflegekindes haben neben dem Anspruch auf Beratung und Unterstützung auch einen Anspruch auf Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob eine Rückkehr des Kindes in seine Familie geplant ist. Es ist daher Aufgabe des Jugendamtes, die Zusammenarbeit der Pflegeeltern und der Eltern zum Wohl des Pflegekindes durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

Hilfeplangespräche mit dem Jugendamt

Benötigt eine Familie die Unterstützung des Jugendamtes, wird ein Hilfeplanverfahren nach § 36 i. V. m. §§ 27, 33 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) eingeleitet. Mit der Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie werden auch die Pflegeeltern in dieses Hilfeplanverfahren einbezogen. Absprachen, die im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Hilfeplangesprächen getroffen werden, werden in einem Hilfeplan schriftlich festgehalten. Dort soll festgehalten werden, welchen Bedarf das Pflegekind hat, welche Art und welchen Umfang die

Hilfen für das Kind umfassen und welche notwendigen Leistungen es erhält. Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Hilfeplangespräche ist die Regelung der Besuchskontakte zwischen den Eltern und dem Pflegekind. Sofern das Pflegekind Geschwister hat, so ist auch die Beziehung zu diesen bei der Aufstellung, Fortsetzung und Umsetzung des Hilfeplans zu beachten.

Im Rahmen der Hilfeplanung wird auch die Perspektive der Vollzeitpflege geklärt und verschriftlicht. Eine mögliche Perspektive kann die Rückführung des Kindes in die Familie oder auch eine Adoption des Pflegekindes durch die Pflegeeltern sein. Wird ein Pflegekind im Verlauf des Pflegeverhältnisses volljährig, ist im Vorfeld der Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern sowie die Höhe der laufenden Unterhaltsleistungen zu klären. Die Beratung und Aufklärung wird dabei so gestaltet, dass sie insbesondere für das Kind oder den Jugendlichen verständlich und nachvollziehbar ist.

Umgangskontakte des Pflegekindes mit seiner Familie

Bereits vor der Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie sollten die Fachkräfte, Eltern, Pflegeeltern und – je nach Alter und Entwicklung – das Kind über die Notwendigkeit und Bedeutsamkeit von Besuchskontakten sprechen. Im Hinblick auf das Kindeswohl sollten einvernehmliche Regelungen vereinbart werden. Bei traumatisierten Kindern oder in strittigen, risikobehafteten Einzelfällen können psychologische Gutachten erstellt oder zum Schutz des Kindes das Besuchsrecht gerichtlich geregelt oder vorübergehend ausgesetzt werden.

Die Umgangskontakte können bei Bedarf von Fachkräften eines Jugendamtes oder freien Trägers begleitet werden und dem Kind somit einen geschützten Rahmen für das Treffen mit den Eltern ermöglichen. Ziel ist, dass alle Beteiligten die Besuchskontakte nicht nur akzeptieren und erlauben, sondern diese aktiv mitgestalten. Pflegeeltern haben die Möglichkeit, mit der für sie zuständigen Fachkraft die Umgangskontakte zu reflektieren.

Es gibt viele Gründe, warum es Eltern nicht gelingt, die Bedürfnisse ihres Kindes zu erfüllen. Manche stoßen mit ihren Kindern an Grenzen und können trotz Hilfe und Unterstützung die Erziehung und Versorgung ihres Kindes nicht

sicherstellen. Eltern können z. B. aufgrund einer psychischen Erkrankung mit der eigenen Lebensführung überfordert sein oder sind in ihrer Erziehungsfähigkeit und ihrem Reflexionsvermögen eingeschränkt. Einige Eltern sind arbeitslos, andere befinden sich in prekären Arbeitssituationen. Manche geraten nach einer Trennung oder Scheidung aus ihrem Lebenskonzept. Viele Mütter und Väter von Pflegekindern haben in ihrer Kindheit selbst wenig Zuwendung und Verlässlichkeit in ihrer Familie erfahren. Deshalb kann es ihnen schwerfallen, ihrem eigenen Kind ausreichend Schutz und Stabilität zu geben.

Die Trennung ist für das Kind und für die Eltern schmerzlich. Unabhängig von den Gründen, die eine Vollzeitpflege notwendig machen, haben Eltern von Pflegekindern das Recht, gehört und akzeptiert zu werden. Für Pflegeeltern ist es wichtig zu wissen, dass das Pflegekind zu seinen Eltern und ggf. anderen Familienangehörigen eine Beziehung hat, die manchmal in den Hintergrund treten kann, aber trotzdem erhalten bleibt.

Wenn das Kind in der Pflegefamilie lebt, verlieren die Eltern nicht automatisch ihre Rechte. Sofern sie Inhaber der elterlichen Sorge sind, bestimmen sie weiterhin über die Erziehung mit. Als gesetzliche Vertreter entscheiden sie über alle Angelegenheiten, die von erheblicher Bedeutung für ihr Kind sind. Personensorgeberechtigte müssen in Operationen und wichtige medizinische und therapeutische Behandlungen einwilligen. Darüber hinaus sind sie beispielsweise bei der Auswahl der Kindertageseinrichtung, einem Schulwechsel oder einer Klassenwiederholung einzubeziehen. Planen Pflegeeltern mit ihrem Pflegekind eine Urlaubsreise außerhalb von Europa, ist die Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern einzuholen.

Wird den Eltern vom Familiengericht ein Teil oder die gesamte elterliche Sorge entzogen, bleibt Eltern das Recht, ihr Kind zu sehen und Informationen über die Entwicklung ihres Kindes zu erhalten.

Das Pflegekind und andere Kinder in der Pflegefamilie

In der Zeit vor der Aufnahme des Pflegekindes ist es von großer Bedeutung, dem Pflegekind und den bereits in der Pflegefamilie lebenden Kindern die Mög-

lichkeit zum gegenseitigen Kennenlernen zu geben. Die Aufnahme eines Pflegekinds verändert das familiäre Gefüge. Leibliche Kinder oder andere Pflegekinder können auf ein (weiteres) Pflegekind mit Verunsicherung, Eifersucht oder Wut reagieren. Um Unzufriedenheit und Konkurrenz innerhalb des sozialen Geschwistersystems vorzubeugen, sind die Bedürfnisse, Gefühle und Beziehungen aller Kinder im Haushalt der Pflegeeltern bei der Aufnahme eines (weiteren) Pflegekinds einzubeziehen.

Vertraulichkeit

Selbstverständlich müssen Pflegeeltern und Eltern des Pflegekinds, aber auch der Pflegekinderdienst die ihnen bekannt gewordenen Informationen und Daten vertraulich behandeln. Alle Informationen und Daten über das Pflegekind, seine Familie, die Pflegefamilie oder über andere Beteiligte unterliegen dem Datenschutz. Das ermöglicht allen Beteiligten eines Pflegeverhältnisses, einerseits offen miteinander umzugehen und andererseits zu wissen, dass die eigenen persönlichen Daten vertraulich behandelt und nicht an Außenstehende weitergegeben werden. Dazu gehört, dass keine Angaben über das Pflegekind und seine Familie im Internet veröffentlicht werden dürfen.

Übernahme der Pflegschaft oder Vormundschaft

Pflegeeltern sind Partner des Jugendamtes und übernehmen gemeinsam mit den zuständigen Fachkräften im Jugendamt Verantwortung und Pflichten für die Erziehung und Entwicklung eines Kindes. Pflegeeltern sind bei einem Pflegeverhältnis auf Dauer nach § 1688 BGB berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens die Inhaber der elterlichen Sorge zu vertreten und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Den Pflegeeltern können mit Einverständnis der Eltern Teile der elterlichen Sorge durch das Familiengericht übertragen werden. Das Sorgerecht der Eltern für ihr Kind kann durch eine gerichtliche Entscheidung teilweise oder ganz entzogen werden. In Einzelfällen können Pflegeeltern die Vormundschaft für ihr Pflegekind übernehmen. Wenn die Vormundschaft bislang vom Jugendamt oder

einer ehrenamtlichen Vormundin bzw. einem ehrenamtlichen Vormund ausgeübt wird, so muss deren Einwilligung in die Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern vorliegen.

Vollzeitpflege, vorübergehend oder auf Dauer?

Die Entscheidung darüber, ob ein Pflegekind für eine begrenzte Zeit oder auf Dauer in der Pflegefamilie leben wird, sollte möglichst zeitnah nach der Herausnahme aus der Familie getroffen werden. Soll das Pflegekind wieder in seine Familie zurückkehren, so sollte die Rückführung innerhalb einer aus kindlicher Sicht angemessenen Zeit erfolgen. Während das Kind in der Pflegefamilie lebt, werden auch seine Eltern unterstützt und in ihren Kompetenzen, ihr Kind wieder selbst zu erziehen, gestärkt. Voraussetzung für die Rückführung des Kindes zu seinen Eltern ist, dass die akute Krisen- und Notsituation, die das Kindeswohl gefährdet, überwunden ist. Eine Kurzzeit-Pflegefamilie muss bereit sein, besonders eng mit der Familie des Pflegekindes zusammenzuarbeiten und diese in den Erziehungsprozess und den Alltag des Pflegekindes zu integrieren, damit die Bindung des Kindes an seine Eltern erhalten bleibt.

Eine Vollzeitpflege, die das Aufwachsen des Kindes in der Pflegefamilie zum Ziel hat, wird als auf Dauer angelegte Lebensform bezeichnet. Die Pflegeeltern und das Pflegekind leben dauerhaft in einem gemeinsamen Haushalt. Die Pflegeeltern werden für das Kind wichtige Vertrauens- und Bezugspersonen und bilden eine soziale Familie. Bei einem Vollzeitpflegeverhältnis sind die Pflegeeltern berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und die elterliche Sorge in Vertretung auszuüben.

Vielfalt innerhalb der Vollzeitpflege

Verwandten- und Netzwerkpflege

Ein Kind kann auch bei Verwandten oder im Bekannten- und Freundeskreis untergebracht werden. Das nennt man Verwandtenpflege oder Netzwerkpflege. Nicht selten entscheiden sich Verwandte oder Bekannte, das Enkelkind, die

Nichte oder den besten Freund des eigenen Kindes aufzunehmen. Um rechtlich eine Pflegefamilie zu werden, muss eine Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege eingerichtet werden. Allein eine bereits bestehende Bindung zum Kind ist dabei kein ausreichendes Kriterium. Die Hilfe zur Erziehung muss geeignet und notwendig sein.

Sozialpädagogische Pflegefamilien

Pflegeeltern mit pädagogischem Hintergrund, wie beispielsweise einem Studium der Sozialpädagogik oder Psychologie oder auch der Ausbildung als Erzieherin bzw. Erzieher, haben die Möglichkeit, als sozialpädagogische Pflegestelle besonders beeinträchtigte, verhaltensauffällige Kinder oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen. Häufig sind für die Betreuung dieser Kinder Paare besser geeignet als Einzelpersonen, da die Kinder besondere pflegerische und erzieherische Zuwendung sowie eine kontinuierliche häusliche Anwesenheit mindestens einer Bezugsperson brauchen. Es ist in der Regel nicht möglich, mehr als zwei Kinder im Rahmen einer sozialpädagogischen Pflegestelle zu betreuen.

Gastfamilien

Das Gastfamilienkonzept ist auf die besondere Situation von älteren Kindern und Jugendlichen ausgerichtet. Dies erfordert ein besonders ausgeprägtes Maß an Empathie und Sensibilität. Gastfamilien müssen sich mit einer möglichen psychosozialen Instabilität der Kinder und Jugendlichen auseinandersetzen und wirken entscheidend an der Entwicklung ihrer Zukunft mit.

Adoption eines Pflegekindes

Ergibt sich im Laufe des Pflegeverhältnisses der Wunsch und die Möglichkeit, das Pflegekind zu adoptieren, erhalten Pflegeeltern eine entsprechende Beratung durch ihren Pflegekinderdienst und die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle. Im Rahmen eines Adoptionsverfahrens erfolgt eine gesonderte Eignungsüberprüfung der potenziellen Adoptiveltern.

BERATUNG UND HILFE FÜR PFLEGEFAMILIEN

Pflegeeltern haben ein Recht auf Beratung und Unterstützung. Die Fachkräfte der Pflegekinderdienste sind gern bereit, Pflegeeltern in allen Fragen zu beraten und im Rahmen der fortlaufenden Hilfeplanung und in Einzelgesprächen zu unterstützen. Wichtig ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekinderdienst, damit rechtzeitig über Schwierigkeiten gesprochen werden kann, bevor sich Probleme in der Pflegefamilie vergrößern.

Unterstützung im Erziehungsalltag

Pflegeeltern können bei ihrem Pflegekinderdienst nachfragen, ob dieser Fortbildungen zu speziellen Themen, Infoabende oder Pflegeelterntreffen anbietet. Möglicherweise werden für Verwandtenpflegeeltern individuelle Treffen organisiert. Die Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes und die Entwicklung und Förderung des Pflegekindes können Themen dieser Veranstaltungen sein. Pflegekinderdienste bieten darüber hinaus häufig Aktivitäten wie Sommerfeste oder Freizeittreffen für Pflegekinder an. Die Treffen speziell für Kinder fördern das Selbstverständnis der Pflegekinder in ihrer besonderen Rolle als Kind mit zwei Familien und geben ihnen das Gefühl, nicht allein zu sein.

Vereine wie Pfad – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V., Pfad für Kinder – Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien Rheinland-Pfalz e. V. und der Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V. geben Pflegefamilien wertvolle Unterstützung. Aktuelle Informationen finden sich im Internet auf der jeweiligen Homepage des Vereins.

Hilfe in Krisen

Krisen und Konflikte in der Pflegefamilie sind keine Symptome des Versagens, sondern Zeichen eines Veränderungsprozesses in der Pflegefamilie. Der Pflegekinderdienst steht unterstützend zur Seite und begleitet die Pflegefamilie auf dem Weg zur Überwindung der Krise. Dabei können je nach Einzelfall auch weitere Hilfemöglichkeiten, wie etwa durch Frühförder- oder Erziehungsberatungsstellen oder im therapeutischen Bereich in Anspruch genommen werden. Wenn dies dem erzieherischen Bedarf des Pflegekindes entspricht, können unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden.

Zusätzlich besteht für Pflegekinder und Pflegeeltern die Möglichkeit, sich zur Beratung, Vermittlung oder Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an die Ombudsstellen zu wenden. Diese unterstützen und beraten unabhängig vom zuständigen Pflegekinderdienst. Näheres finden Sie unter www.ombudsstelle-rlp.de.

Verfahrensbeistandschaft

Damit die Bedürfnisse des Pflegekindes in einem gerichtlichen Verfahren dem Gericht gegenüber kommuniziert werden, kann das Familiengericht einen Verfahrensbeistand für das Kind bestellen. Eine Verfahrensbeiständin bzw. ein Verfahrensbeistand ist „Anwältin“ oder „Anwalt“ des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen. Diese bzw. dieser muss gemäß § 158 FamFG für ein minderjähriges Kind bestellt werden, wenn der Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens einen großen Einfluss auf das weitere Leben des Kindes haben wird. Das ist der Fall, wenn es um Sorgerechtsentzug, den Entzug oder die Einschränkung des Umgangsrechts oder die Herausnahme eines Kindes aus seiner Familie oder Pflegefamilie geht. Ab dem 14. Lebensjahr kann eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher selbst den Antrag auf Verfahrensbeistandschaft stellen. Es gehört zur Aufgabe der Verfahrensbeiständin bzw. des Verfahrensbeistands, den Willen des Kindes im Verfahren zu verdeutlichen. Sie oder er hat somit eine Mittlerfunktion zwischen dem Gericht und dem Pflegekind.

BEENDIGUNG VON PFLEGEVERHÄLTNISSEN

Geplante oder ungeplante Beendigung des Pflegeverhältnisses

Die Aufnahme in eine Pflegefamilie stellt für jedes Kind eine besondere Lebenssituation dar, in der das Kind viel Einfühlungsvermögen seiner Pflegeeltern benötigt und die für alle eine große Herausforderung bedeutet. Es ist nicht selbstverständlich, dass ein Pflegeverhältnis von Anfang an funktioniert und sich die Pflegeeltern und das Pflegekind direkt aufeinander einlassen können. Pflegeverhältnisse können vom Hilfeplan abweichend beendet werden. Es gibt viele Gründe, durch die ein Pflegeverhältnis belastet wird, z. B.:

- schwere Enttäuschungen, Beziehungsabbrüche und Misshandlungen in der Kindheit, die es dem Pflegekind erschweren, sich auf neue Beziehungen und Bindungen einzulassen
- starke Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, denen die Pflegeeltern sich nicht mehr gewachsen fühlen
- Differenzen und Konflikte, Kommunikations- und Beziehungsstörungen zwischen den Pflegeeltern, den Kindern der Pflegeeltern und dem Pflegekind
- die Bindung des Pflegekindes an seine Familie

Oft kommen mehrere Faktoren zusammen und die Trennung der Pflegeeltern von ihrem Pflegekind ist unvermeidbar. Die Rückführung in die Familie, neue Hilfeangebote für das Kind sowie die Beendigung aufgrund des Alters können Gründe sein, warum ein Pflegeverhältnis endet oder frühzeitig beendet werden muss. Bei den Beteiligten kommt es oft zu Versagensgefühlen, zu Trennungsschmerz und Trauer. In dieser schwierigen Phase der Trennung benötigen die Beteiligten eine einfühlsame Begleitung und professionelle Unterstützung. Während dieses schmerzhaften Prozesses müssen auch neue Perspektiven für das Kind entwickelt werden.

Rückführung des Pflegekindes in den Haushalt der Familie

Bei manchen Pflegekindern entsteht im Laufe des Zusammenlebens mit der Pflegefamilie der Wunsch, zur Familie zurückzukehren oder die Eltern möchten von sich aus, dass das Kind zu ihnen zurückkehrt. Ob ein Kind wieder zurück in seine Familie geht, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Hierbei ist entscheidend, ob die Eltern in der Lage sind und den Willen mitbringen, ihr Kind auf Dauer wieder bei sich aufzunehmen und ggf. mit fortlaufenden ambulanten Hilfen zu erziehen und gut zu versorgen. Für die Rückführung eines Kindes ist neben dem familiären Netzwerk auch das soziale Netzwerk von hoher Bedeutung. Ziel ist es, ein spannungsfreies Miteinander aller Beteiligten zu gestalten, auch wenn deren Interessen nicht immer gleich sind.

Pflegeeltern sollten sich mit der Beendigung bzw. dem möglichen Abbruch eines Pflegeverhältnisses auseinandersetzen und in Betracht ziehen, dass sie für diese Krisen Unterstützung in der Bewältigung der Trennungssituation in Anspruch nehmen. Dies kann durch Gespräche mit der Fachkraft, in Beratungsstellen und durch den Austausch mit anderen Pflegeeltern in Pflegeelterngruppen geschehen. Nach Beendigung einer Hilfe besteht für die Pflegepersonen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Umgang, z. B. wenn diese mit dem Kind eine längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und dies dem Wohl des Kindes dient.

Wechsel in eine andere Hilfeform

Ein Wechsel des Kindes in eine andere Hilfeform kann aus unterschiedlichen Gründen angezeigt sein. Wenn ein Vollzeitpflegeverhältnis nicht fortgesetzt werden kann, muss zeitnah eine andere geeignete Hilfe für das Kind gefunden werden. Die Hilfeplanung sollte alle Beteiligten einbeziehen und die Möglichkeiten von alternativen Unterstützungsformen aufzeigen. Dies könnte zum einen eine andere Pflegefamilie und zum anderen eine stationäre Unterbringung in einer Einrichtung sein. Ebenso könnte die Hilfeplanung zum Ergebnis führen, dass das Kind aufgrund einer seelischen Behinderung oder weil es von seelischer Behinderung bedroht ist, einen besonderen Bedarf hat und somit eine Unterbringung benötigt, die auf diese besonderen Bedürfnisse des Kindes ausgelegt ist.

Verselbstständigung des Pflegekindes

Ist ein junger Mensch in der Lage, ein eigenverantwortliches Leben zu führen, ist das Ziel der Hilfe erreicht. Nicht jedem Pflegekind wird es jedoch möglich sein, mit Erreichen der Volljährigkeit unabhängig von der Unterstützung durch seine Pflegefamilie zu leben.

Ist ein Vollzeitpflegeverhältnis bis zum Erreichen der Volljährigkeit angelegt, besteht für das Pflegekind und seine Pflegeeltern die Möglichkeit, über den 18. Geburtstag des jungen Menschen hinaus beim zuständigen Jugendamt weitergehende Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu beantragen. Wird der entsprechende Bedarf bejaht, kann das Pflegeverhältnis über das 18. Lebensjahr hinaus verlängert werden.

Abschied nehmen

Wenn Pflegeverhältnisse enden, bedeutet das, sich auf einen Abschied vorzubereiten und diesen gut zu gestalten. Ein gelungener Abschied ist auch die Chance auf einen Neuanfang und kann die Grundlage für eine positive Weiterentwicklung des Kindes bilden. Je nachdem, aus welchen Gründen ein Pflegeverhältnis endet, wohin es nach der Beendigung geht und wie lange das Pflegeverhältnis bestand, müssen Abschiede an die Bedürfnisse des Pflegekindes angepasst werden. Wichtig ist es, dem Kind einen wohlwollenden Abschied zu gestalten. Dies kann gelingen, indem man einen gemeinsamen Ausflug mit dem Pflegekind unternimmt, ein Fotoalbum bastelt, oder besondere Orte besucht. Dem Pflegekind sollte die Möglichkeit gegeben werden, seine Trauer zuzulassen und über seine Ängste und Fragen sprechen zu können.

Während des Abschieds sollte dem Pflegekind ein positiver Ausblick in eine neue Perspektive aufgezeigt werden. Dazu gehört auch die Möglichkeit, nach Beendigung des Pflegeverhältnisses weiterhin mit der Pflegefamilie Kontakt zu halten, wenn dies von allen Beteiligten gewünscht wird. Im besten Fall kann dem Pflegekind signalisiert werden, dass es auch nach seinem Auszug in der Pflegefamilie besuchsweise willkommen ist.

FINANZIELLE LEISTUNGEN UND RECHTLICHE ASPEKTE

Pflegegeld

Wenn das Jugendamt Pflegeeltern ein Kind vermittelt, bewilligt es einen Pauschalbetrag, das sogenannte Pflegegeld. Das Pflegegeld ist in drei Stufen je nach Alter des Pflegekindes gestaffelt. Die erste Stufe umfasst das Lebensalter von 0 bis unter 6 Jahre, die zweite von 6 bis unter 12 Jahre und die dritte von 12 bis 18 Jahre. Die Pauschale setzt sich jeweils aus dem Betrag für den Lebensunterhalt des Kindes und dem Betrag für die Kosten der Erziehung zusammen. Bei den Kosten der Erziehung handelt es sich um einen Anerkennungsbetrag für die Pflegeeltern für ihre besondere Erziehungsleistung. Das Pflegegeld wird den Pflegeeltern monatlich durch das Jugendamt ausgezahlt. Für besonders schwierige, beeinträchtigte oder verhaltensauffällige Kinder können im Einzelfall mit dem Jugendamt zusätzliche Leistungen vereinbart werden.

Einmalige Leistungen

Das Pflegegeld ist ein regelmäßiger monatlicher Pauschalbetrag. Zusätzlich können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalig Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden, insbesondere zur Erstausrüstung eines Pflegekindes, bei wichtigen persönlichen Anlässen wie z. B. einer Kommunion oder Konfirmation sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Pflegekindes. Die Pflegefamilie sollte sich an ihre zuständige Fachkraft wenden, um sich über Möglichkeiten zu einmaligen finanziellen Unterstützungsangeboten zu informieren.

Steuerfreiheit des Pflegegeldes

Wenn ein Pflegekind durch das Jugendamt in eine Pflegefamilie vermittelt wird, ist das vom Jugendamt gezahlte Pflegegeld nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz steuerfrei. Anders ist dies, wenn es sich um ein gewerbsmäßiges Betreuungsverhältnis handelt. Dies wird bei sechs oder mehr Pflegekindern angenommen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Pflegekind in die Steuerkarte einer Pflegeperson eingetragen werden. Dies geschieht nicht automatisch, sondern muss jährlich beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Der melderechtliche Aufenthalt der Pflegekinder ist Voraussetzung für diese steuerliche Zuordnung. Das zuständige Einwohnermeldeamt stellt dafür eine Bestätigung aus, die dann beim Finanzamt eingereicht werden kann.

Kindergeld

Nur bei Pflegeverhältnissen, die auf Dauer angelegt sind, erhalten die Pflegeeltern für das Pflegekind Kindergeld. Nach § 2 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit Pflegeeltern Ansprüche auf das gesetzliche Kindergeld für ein Pflegekind haben: Die Pflegekinder dürfen nicht zu Erwerbszwecken in den Haushalt aufgenommen werden. Die Aufnahme in den Haushalt bedeutet die ständige Anwesenheit, Versorgung und Betreuung des Kindes durch die in diesem Haushalt lebende Personen. Bei einer wechselnden Betreuung durch Eltern und Pflegeeltern besteht kein Anspruch auf Kindergeld. Das Jugendamt kann den Pflegeeltern eine Bescheinigung ausstellen, aus der hervorgeht, wie das Pflegekind betreut wird.

Elternzeit

Pflegeeltern, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben nach § 15 Abs. 1 Nr. 1c BEEG einen Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit dem Kind, das sie im Rahmen der Vollzeitpflege in ihrer Familie aufgenommen haben, in einem Haushalt leben und sie dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Die Elternzeit kann von jedem Pflegeelternteil insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme des

Pflegekinder in Vollzeitpflege, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Bis zu 24 Monate davon können auf einen Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes übertragen werden. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Der Arbeitgeber kann die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll.

Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Pflegeelternteil allein oder von beiden berechtigten Personen gemeinsam genommen werden, wenn diese währenddessen eine Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 32 Wochenstunden ausüben. Die Elternzeit muss grundsätzlich rechtzeitig – spätestens sieben Wochen vor Beginn – durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber in Anspruch genommen werden und bedarf einer verbindlichen Vereinbarung, für welche Zeiträume die Elternzeit genommen werden soll. Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der Elternzeit bei ihrem oder seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet. In der Elternzeit besteht grundsätzlich Kündigungsschutz.

Elterngeld

Für Kinder, die nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, kann grundsätzlich kein Elterngeld bezogen werden. Bei der Verwandtenpflege besteht allerdings eine Ausnahme. Übernehmen beispielsweise Großeltern des Kindes die Rolle der Pflegeeltern, weil beide Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod ihr Kind nicht betreuen können, dann besteht für sie die Möglichkeit Elterngeld zu erhalten. Verwandte bis zum dritten Grad (Urgroßeltern, Großeltern, Onkel und Tanten sowie Geschwister) und ihre Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner haben dann dem Grunde nach Anspruch auf Elterngeld (§ 1 Abs. 4 BEEG).

Pflegeeltern haben einen Anspruch auf Elterngeld, wenn das Pflegekind mit dem Ziel der Adoption aufgenommen wurde.

Rentenversicherung

Pflegeeltern sind Eltern in Bezug auf Rentenansprüche gleichgestellt, sofern das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist. Darüber hinaus muss das Pflegekind im Alter von bis zu drei Jahren in einer Hausgemeinschaft mit der Pflegefamilie leben. Dann kann die Aufnahme des Pflegekindes aufgrund der Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten den Rentenanspruch der Pflegeeltern steigern und ggf. auch die Wartezeit verkürzen.

Alterssicherung

Das Jugendamt finanziert zusätzlich zur Pauschale die nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung für eine Pflegeperson zur Hälfte. Die Erstattung erfolgt nur auf gesonderten Antrag beim Jugendamt, welches das Kind in die Pflegefamilie vermittelt hat. Die Entscheidung, welcher Elternteil dies in Anspruch nimmt, liegt bei den Pflegeeltern. Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 39 Abs. 4 SGB VIII.

Krankenversicherung des Pflegekindes

In der Regel ist es bei einem Pflegeverhältnis auf Dauer möglich, dass Pflegekinder wie leibliche Kinder in die Familienversicherung der Krankenkasse der Pflegeeltern einbezogen werden. Besteht für das Pflegekind kein Krankenversicherungsschutz, hat das Jugendamt für das Pflegekind den Krankenversicherungsschutz sicherzustellen oder die Krankheitskosten zu übernehmen.

Haftpflicht- und Unfallversicherung

Üblicherweise sind Pflegekinder in der Familienhaftpflichtversicherung der Pflegeeltern für Schäden versichert, die sie Dritten zufügen. Dort nicht erfasste Schäden und Schäden des Pflegekindes gegenüber den Pflegeeltern können ggf. im Rahmen einer Sammelhaftpflichtversicherung des zuständigen Jugendamts versichert werden.

Pflegekinder sollen den gleichen Versicherungsschutz wie leibliche Kinder z. B. bei Unfällen auf dem Hin- oder Rückweg zur Schule oder während des Aufenthalts im Kindergarten genießen können. Die Kosten einer Unfallversicherung für Pflegekinder sind als Zusatz zum Pflegegeld durch das Jugendamt gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII zu erstatten. Die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung setzt einen Nachweis der Aufwendungen voraus.

Meldepflicht und Wohngeld

Wird ein Pflegekind in den Haushalt der Pflegeeltern aufgenommen, ist das Pflegekind innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt anzumelden. In den meisten Fällen hat das Pflegekind seinen Hauptwohnsitz bei seinen Pflegeeltern. Wohngeld kann im Einzelfall auf Antrag nach dem Wohngeldgesetz als Zuschuss zur Miete gewährt werden.

Beantragung eines Passes für ein Pflegekind

Den Reisepass für ein Pflegekind kann nur der gesetzliche Vertreter beantragen. Die Eltern oder die Vormundin bzw. der Vormund des Kindes müssen zur Prüfung der Identität den Reisepass bei der Meldebehörde persönlich beantragen. Angenommen, die Pflegeeltern sind Vormund des Kindes, müssen sie ggf. durch den Gerichtsbeschluss oder die Bestallungsurkunde nachweisen, dass sie aufenthaltsbestimmungsberechtigt sind. Bei der Antragstellung müssen, unabhängig vom Alter, auch die Pflegekinder anwesend sein. Ab dem 10. Lebensjahr ist der Reisepass von einem Kind selbst zu unterschreiben.

Umzug der Pflegefamilie

Die Sorgeberechtigten des Kindes treffen die Entscheidung über dessen Aufenthalt (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Das können die Eltern oder Elternteile, eine Vormundin bzw. ein Vormund oder eine Ergänzungspflegerin bzw. ein Ergänzungspfleger sein. Deshalb ist es unerlässlich, dass die bzw. der jeweilige Sorgeberechtigte und das Jugendamt informiert werden, falls die Pflegefamilie plant, umzuziehen und die Änderungen, die ein Umzug für das Pflegekind mit sich bringen kann, im Vorfeld besprochen werden.

LITERATUR

- Garbe, Elke: Das kindliche Entwicklungstrauma: Verstehen und bewältigen. Klett-Cotta: Stuttgart, 3. Auflage, 2018
- Groot Bramel, Regina/Rose, Gaby: Fix und fertig. Pflegekinder bringen ihren eigenen Rucksack mit, Klaus Münstermann Verlag: Ibbenbüren, 1. Auflage, 2011
- Homeier, Schirin/Wiemann, Irmela: Herzwurzeln. Ein Kinderfachbuch für Pflege- und Adoptivkinder, Mabuse-Verlag: Frankfurt am Main, 2. Auflage, 2017
- Nienstedt, Monika/Westermann, Arnim: Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach früheren traumatischen Erfahrungen, Klett-Cotta: Stuttgart, 5. Auflage, 2017
- Nowacki, Katja: Pflegekinder: Vorerfahrungen, Vermittlungsansätze und Konsequenzen, Centaurus Verlag & Media: Freiburg, 4. Auflage, 2015
- Reimer, Daniela: Pflegekinder in verschiedenen Familienkulturen. Belastungen und Entwicklungschancen im Übergang. Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen: Siegen, 1. Auflage, 2008
- Stiftung zum Wohl des Pflegekinde. Wie Pflegekindschaft gelingt, 6. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Holzminden, 2014
- Weinberg, Dorothea: Verletzte Kinderseele: Was Eltern traumatisierter Kinder wissen müssen und wie sie richtig reagieren. Klett-Cotta: Stuttgart 4. Auflage, 2018
- Wiemann, Irmela: Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben: Informationen und Hilfen für Familien, BALANCE Buch + Medien Verlag: Köln, 5. Auflage, 2018
- Wiemann, Irmela: Wie viel Wahrheit braucht mein Kind? Von kleinen Lügen, großen Lasten und dem Mut zur Aufrichtigkeit in der Familie, Rowohlt: Reinbek, 7. Auflage, 2017
- Winter, Deborah: Mit Pflegekindern leben: Anleitung und Erfahrungsbericht. Kirchturm-Verlag: Burgdorf, 2. Auflage, 2016

ANHANG

Adressen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz

Kreisverwaltung Ahrweiler

– Jugendamt –
Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon 02641 975-0
www.kreis-ahrweiler.de

Kreisverwaltung Altenkirchen

– Jugendamt –
Parkstraße 1
57610 Altenkirchen
Telefon 02681 81-0
www.kreis-altenkirchen.de

Kreisverwaltung Alzey-Worms

– Jugendamt –
An der Hexenbleiche 34
55232 Alzey
Telefon 06731 408-0
www.kreis-alzey-worms.de

Stadtverwaltung Andernach

– Jugendamt –
Läufstraße 11
56626 Andernach
Telefon 02632 922-0
www.andernach.de

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

– Jugendamt –
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim
Telefon 06322 961-0
www.kreis-bad-duerkheim.de

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

– Jugendamt –
Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 803-0
www.kreis-badkreuznach.de

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

– Jugendamt –
Kornmarkt 5
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 800-0
www.bad-kreuznach.de

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

– Jugendamt –
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Telefon 06571 14-0
www.bernkastel-wittlich.de

Kreisverwaltung Birkenfeld

– Jugendamt –
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld
Telefon 06782 15-0
www.landkreis-birkenfeld.de

Kreisverwaltung Cochem-Zell

– Jugendamt –
Endertplatz 2
56812 Cochem
Telefon 02671 61-0
www.cochem-zell.de

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

– Jugendamt –
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden
Telefon 06352 710-0
www.donnersberg.de

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm

– Jugendamt –
Trierer Straße 1-5
54634 Bitburg
Telefon 06561 15-0
www.bitburg-pruem.de

Stadtverwaltung Frankenthal

– Jugendamt –
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal
Telefon 06233 89-666
www.frankenthal.de

Kreisverwaltung Germersheim

– Jugendamt –
17er Straße 1
76726 Germersheim
Telefon 07274 53-0
www.kreis-germersheim.de

Stadtverwaltung Idar-Oberstein

– Jugendamt –
Auf der Idar 17
55743 Idar-Oberstein
Telefon 06781 64-0
www.idar-oberstein.de

Kreisverwaltung Kaiserslautern

– Jugendamt –
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 7105-0
www.kaiserslautern-kreis.de

Stadtverwaltung Kaiserslautern

– Jugendamt –
Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern
Telefon 0631 365-0
www.kaiserslautern.de

Stadtverwaltung Koblenz

– Jugendamt –
Rathauspassage 2
56068 Koblenz
Telefon 0261 129-0
www.koblenz.de

Kreisverwaltung Kusel

– Jugendamt –
Trierer Straße 49-51
66869 Kusel
Telefon 06381 424-0
www.landkreis-kusel.de

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz

– Jugendamt –
Friedrich-Ebert-Straße 3
76829 Landau in der Pfalz
Telefon 06341 13-0
www.landau.de

Stadtverwaltung Ludwigshafen

– Jugendamt –
Westendstraße 17
67059 Ludwigshafen
Telefon 0621 504-0
www.ludwigshafen.de

Stadtverwaltung Mainz

– Jugendamt –
Stadthaus/Lauteren Flügel
Kaiserstraße 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 12-0
www.mainz.de

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

– Jugendamt –
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon 06132 787-0
www.mainz-bingen.de

Stadtverwaltung Mayen

– Jugendamt –
Rosengasse 2
56727 Mayen
Telefon 02651 88-0
www.mayen.de

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

– Jugendamt –
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Telefon 0261 108-0
www.kvmyk.de

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

– Jugendamt –
Konrad-Adenauer-Straße 43
67433 Neustadt an der Weinstraße
Telefon 06321 855-1100
www.neustadt.eu

Kreisverwaltung Neuwied

– Jugendamt –
Wilhelm-Leuschner-Straße 9
56564 Neuwied
Telefon 02631 803-0
www.kreis-neuwied.de

Stadtverwaltung Neuwied

– Jugendamt –
Heddesdorfer Straße 35
56564 Neuwied
Telefon 02631 802-0
www.neuwied.de

Stadtverwaltung Pirmasens

– Jugendamt –
Maler-Bürkel-Straße 33
66954 Pirmasens
Telefon 06331 877-0
www.pirmasens.de

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

– Jugendamt –
Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern
Telefon 06761 82-0
www.rheinhunsrueck.de

Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis

– Jugendamt –
Insel Silberau 1
56130 Bad Ems
Telefon 02603 972-0
www.rhein-lahn-info.de

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis

– Jugendamt –
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen
Telefon 0621 5909-0
www.rhein-pfalz-kreis.de

Kreisverwaltung Südwestpfalz

– Jugendamt –
Unterer Sommerwaldweg 40-42
66953 Pirmasens
Telefon 06331 809-0
www.lksuedwestpfalz.de

Stadtverwaltung Speyer

– Jugendamt –
Johannesstraße 22 a
67346 Speyer
Telefon 06232 14-0
www.speyer.de

Kreisverwaltung Südliche Wein- straße

– Jugendamt –
An der Kreuzmühle 2
76825 Landau in der Pfalz
Telefon 06341 940-0
www.suedliche-weinstrasse.de

Stadtverwaltung Trier

– Jugendamt –
Rathaus, Am Augustinerhof
54290 Trier
Telefon 0651 718-0
www.trier.de

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

– Jugendamt –
Metternichstraße 33 a
54292 Trier
Telefon 0651 715-0
www.trier-saarburg.de

Kreisverwaltung Vulkaneifel

– Jugendamt –
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Telefon 06592 933-0
www.vulkaneifel.de

Kreisverwaltung Westerwaldkreis

– Jugendamt –
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
Telefon 02602 124-0
www.westerwaldkreis.de

Stadtverwaltung Worms

– Jugendamt –
Schönauer Straße 2
67547 Worms
Telefon 06241 853-0
www.worms.de

Stadtverwaltung Zweibrücken

– Jugendamt –
Schillerstraße 4
66482 Zweibrücken
Telefon 06332 871-0
www.zweibruecken.de

Landesjugendamt

Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
– Abt. Landesjugendamt –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
www.lsjv.rlp.de

Adressen der Pflegekinderdienste freier Träger in Rheinland-Pfalz

Der Kinderschutzbund Bernkastel-Wittlich e. V.

Brautweg 1
54516 Wittlich
Telefon 06571 2110 (Zentrale)
Telefon 06571 969262 (Pflegekinder-
dienst)
www.dksb-wittlich.de

Ludwigshafener Zentrum für individuelle Erziehungshilfen, LuZiE

Kärntner Straße 21a
67065 Ludwigshafen am Rhein
Telefon 0621 504-3950
www.ludwigshafen.de/buergermah/sozial-und-gesellschaft/pflegekinder

Heilpädagogische Kinder-und Jugendhilfe Oberotterbach e. V.

Foltzring 15 a
67227 Frankenthal
Telefon 06233 8794377
www.jugendhilfe-oberotterbach.de

Heilpädagogium Schillerhain

67292 Kirchheimbolanden
Telefon 06352 408-0
www.ev-h-pfalz.de/kinder-und-jugendhilfe/heilpaedagogium-schillerhain

ivi – Individualität Veränderung Interaktion

Raiffeisenstraße 17
55411 Bingen
Telefon 0174 6214704
Telefon 0176 57706242
www.ivi-bingen.de

Kinder-, Jugend-, Familien- und Wohnungslosenhilfe

kreuznacher diakonie
Hauptstraße 55
55758 Niederwörresbach
Telefon 06785 97790
www.kreuznacherdiakonie.de/kinder-jugend-familienhilfe/

Kinder- und Jugendhilfe St. Hildegard GmbH

Rochusberg 7
55411 Bingen
Telefon 06721 931-210
www.st-hildegard.org/

Ökumenische Jugendhilfestationen gGmbH

Kirchweg 1
54634 Bitburg
Telefon 06561-9440424
www.juhst.de

Sozialdienst katholischer Frauen

Kurfürstenstraße 87
56068 Koblenz
Telefon 0261 30424-0
www.skf-koblenz.org/

Sozialdienst katholischer Frauen

Krahenstraße 33-35
54290 Trier
Telefon 0651 9496-0
www.skf-trier.de/

Zentrum für Arbeit und Bildung Frankenthal gemeinnützige GmbH

Foltzring 15 a
67227 Frankenthal
Telefon 06233 8794378
www.zab-frankenthal.de

Zentrum für Pflegefamilien Ingelheim (ZePI) e. V.

Bahnhofstraße 121
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon 06132 7867255
www.zep-ingelheim.de

Bundes- und Landesverbände

Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.

Kirchstraße 29
26871 Papenburg
Telefon 04961 665241
www.bbpflegekinder.de/

Pfad – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.

Oranienburger Straße 13-14
10178 Berlin
Telefon 030 94879423
www.pfad-bv.de/

Pfad für Kinder – Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien Rheinland-Pfalz e. V.

Siedlerstraße 21
76865 Rohrbach
Telefon 06349 1020
www.pfad-rlp.de/

Gesetzliche Bestimmungen

Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,
4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

§ 9a Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden

können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1

Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

[...]

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur

Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.

(4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfedzweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37 a sicher.

(3) Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 37 a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet werden. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 37 b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des

Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 37 c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 ist bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe zu klären. Der Stand der Perspektivklärung nach Satz 1 ist im Hilfeplan zu dokumentieren.

(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78 b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist. Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Die Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35 a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37 Absatz 1 und der Pflegeperson nach § 37 a Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39. Bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 gilt dies entsprechend in Bezug auf den vereinbarten Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt. Eine Abweichung von den im Hilfeplan gemäß den Sätzen 1 bis 3 getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35 a

Absatz 2 Nummer 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35 a Absatz 2 Nummer 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35 a Absatz 2 Nummer 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berück-

sichtig, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

§ 40 Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35 a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36 b gilt entsprechend.

§ 41a Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1630 Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflege-

person verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie z. B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666 a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht,

die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegerers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist

befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

§ 1697 a Kindeswohlprinzip

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach § 34 oder 35 a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 158 Bestellung eines Verfahrensbeistands

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen.

(2) Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:

1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
3. Verfahren die Herausgabe des Kindes zum Gegenstand haben oder
4. eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

Sieht das Gericht in den genannten Fällen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen.

(4) Die Bestellung endet mit der Aufhebung der Bestellung, mit Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens. Das Gericht hebt die Bestellung auf, wenn

1. der Verfahrensbeistand dies beantragt und einer Entlassung keine erheblichen Gründe entgegenstehen oder
2. die Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würde.

(5) Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)

§ 21 Pflegeverhältnis

(1) Das Jugendamt hat die Pflegeperson und die Personensorgeberechtigten während eines Pflegeverhältnisses nach § 44 des Achten Buches Sozial-gesetz-buch zu beraten. Es soll in geeigneten Fällen darauf hinwirken, dass die Pflegeperson und die Personensorgeberechtigten eine Vereinbarung über die Ausübung der Personensorge während des Pflegeverhältnisses treffen.

(2) Die Pflegeperson hat den Bediensteten des Jugendamts Auskunft über die Pflegestelle und das Pflegekind zu geben und ihnen nach rechtzeitiger Anmeldung den Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt des Pflegekinde dienen, zu gestatten. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl des Pflegekinde in der Pflegestelle gefährdet ist, insbesondere dass es vernachlässigt, mißhandelt oder sexuell ausgebeutet wird, ist der Zutritt auch ohne Anmeldung zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Das Pflegekind ist entsprechend seines Entwicklungsstands an den Entscheidungen und Maßnahmen des Jugendamts zu beteiligen.



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Abteilung Landesjugendamt

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Telefon 06131 967-0

Telefax 06131 967-365

www.lsjv.rlp.de

